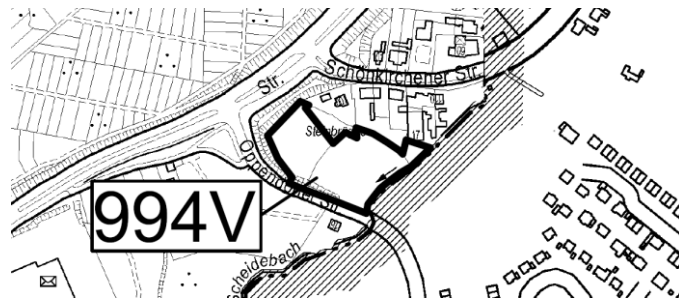


**Erscheinungsdatum: 06.07.2022**

**Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Kiel**  
**Öffentliche Auslegung des Entwurfs**  
**des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 994V „Steinbrücke“**

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Kiel hat am 02.06.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 994V „Steinbrücke“ im Stadtteil Neumühlen-Dietrichsdorf für das Baugebiet zwischen der Schönkirchener Straße, der Oppendorfer Straße und dem Scheidebach als Grenze zur Gemeinde Schönkirchen als Entwurf beschlossen. Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 994V „Steinbrücke“:



**Ziel der Planung:** Mit den geplanten Mehrfamilienhäusern sollen ca. 90 Wohneinheiten realisiert werden. Die Unterbringung der erforderlichen Stellplätze ist größtenteils in einer Tiefgarage im westlichen Plangebiet vorgesehen.

**Öffentliche Auslegung:** Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 994V „Steinbrücke“ liegt mit Begründung und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB vom **14.07.2022** bis zum **19.08.2022** im Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Kiel, Rathaus, Fleethörn 9, 24103 Kiel, 4. Geschoss, in den Schaukästen auf dem Flur im Bereich des Zimmers 462b (Plankammer) öffentlich aus. Die Schaukästen sind unter Berücksichtigung der geltenden Corona-Hygieneregeln frei zugänglich.

Erläuterungen werden auf Wunsch während der Öffnungszeiten gegeben. Die Öffnungszeiten sind montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8:30 bis 13 Uhr sowie donnerstags von 14 bis 16 Uhr. Termine außerhalb dieser Zeiten können unter der Telefonnummer 0431 901 2696 vereinbart werden.

Der Entwurf und die auszulegenden Unterlagen können auch im Internet unter [www.kiel.de/bauleitplanung](http://www.kiel.de/bauleitplanung) und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein eingesehen werden.

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 994V „Steinbrücke“ wurde das Aufstellungsverfahren im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB gewählt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind abgesehen.

**Folgende Unterlagen liegen öffentlich aus:**

1. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 994V „Steinbrügge“
2. Entwurf der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 994V „Steinbrügge“
3. Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
4. Lärmtechnische Untersuchung, Verkehrslärm nach DIN 18005, Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH, 16.09.2019
5. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, gemäß § 44 BNatSchG, zum B-Plan Nr. 994 „Steinbrügge“, B.i.A. - Biologen im Arbeitsverbund, Dipl.-Biol. Klaus Jödicke BDBiol, 11.12.2019
6. Vereinfachter grünordnerischer Fachbeitrag, Franke`s Landschaften und Objekte, April 2022
7. Ökologische Bodenbewertung, Plangebiet Steinbrügge (B-Plan 994V), AGUA GmbH, Beratende Geologen und Ingenieure, 18.05.2021
8. Rammkernsondierungen zur Vorerkundung der Bodenverhältnisse, Büro für Geotechnik und Umweltchemie, 20.02.2019

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten alle ausgelegten Unterlagen einsehen sowie Stellungnahmen schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift abgeben. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass Kindern und Jugendlichen gleichermaßen die Möglichkeit gegeben ist, sich über die Planung der Landeshauptstadt Kiel zu informieren und Anregungen anzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Landeshauptstadt Kiel deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO“, das mit ausliegt.

**Hinweis:** Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch im Internet unter der Internetadresse [www.kiel.de/Bekanntmachungen](http://www.kiel.de/Bekanntmachungen) und als Aushang im Rathaus (Eingang Waisenhofstraße) eingesehen werden.

**Landeshauptstadt Kiel – Der Oberbürgermeister – Stadtplanungsamt**